



8/SN-74/ME

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12 / TELEFON (0222) 52 15 11
A-1010 WIEN / DURCHWAHL 203

Präsidium des
Nationalrates:

Wien, am 6. Juli 1984

Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)
RGp 1087/84/Bti/Fe
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft:
Bundesgesetz, mit dem das Ver-
waltungsstrafgesetz geändert
wird, Entwurf des Bundeskanzler-
amtes

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 33 -GE/19 84
Datum: 12. JULI 1984
Verteilt 1984 -07- 12 *S. Franz*

Dr. Abzwanger

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend, über-
mittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 kopien
ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Gut-
achtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:



Anlage (25-fach)



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

STUBENRING 12 /
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 203

5. Juli 1984

Wien, am

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

RGp 1087/84/Bti/Fe

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

GZ 601.468/23-V/1/84 v.23.5.1984

Betrifft:

Bundesgesetz, mit dem das Ver-
waltungsstrafgesetz geändert
wird; Entwurf des Bundeskanzler-
amtes

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß sie gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, keine grundsätzlichen Einwendungen erhebt. Sie verleiht aber ihrer Erwartung Ausdruck, daß durch die Einführung sogenannter "Anonymverfügungen" der Anwendungsbereich der Verwarnung nach § 21 VStG keine Einschränkung erfährt.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: